

Personalvorsorgestiftung UIAG

Stiftungsurkunde, Statuten

31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Name und Sitz	3
2 Zweck	3
3 Vermögen	3
4 Rechnungsführung	3
5 Organisation	4
6 Stiftungsrat	4
7 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge	4
8 Aufhebung und Liquidation	5
9 Änderungsvorbehalt	5

1 Name und Sitz

Unter dem Namen

Personalvorsorgestiftung UIAG

besteht auf unbeschränkte Dauer eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 (achtzig) und folgende des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Artikel 331 (dreihunderteinunddreissig) des Schweizerischen Obligationenrechts und Artikel 48 (achtundvierzig) Absatz 2 (zwei) BVG und seinen Ausführungsbestimmungen.

Die Stiftung hat ihren Sitz in Basel. Der Stiftungsrat kann den Sitz mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde an einen anderen Ort in der Schweiz verlegen.

2 Zweck

Die Stiftung bezweckt die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge im Rahmen des BVG und seiner Ausführungsbestimmungen für die Arbeitnehmer derjenigen Unternehmen, die sich gemäss separater Anschlussvereinbarung dieser Stiftung angeschlossen haben. In die Vorsorge eingeschlossen sind auch die Angehörigen der Mitarbeiter.

Der Neuanschluss eines Unternehmens erfolgt aufgrund einer schriftlichen Anschlussvereinbarung, abzuschliessen zwischen dem Stiftungsrat und dem Unternehmen, welche der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen ist.

Die Stiftung kann über die gesetzlichen Mindestleistungen hinaus weitergehende Vorsorge betreiben, einschliesslich Unterstützungsleistungen in Notlagen, wie Krankheit, Unfall, Invalidität oder Arbeitslosigkeit.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Leistungen, die Organisation, die Verwaltung und die Finanzierung sowie über die Kontrolle der Stiftung. Er legt im Reglement das Verhältnis zu den Arbeitgebern, zu den Versicherten und zu den Anspruchsberechtigten fest. Das Reglement kann vom Stiftungsrat unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Destinatäre geändert werden. Das Reglement und seine Änderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Zur Erreichung ihres Zweckes kann die Stiftung Versicherungsverträge abschliessen oder in bestehende Verträge eintreten, wobei sie selbst Versicherungsnehmerin und Begünstigte sein muss.

3 Vermögen

Der Stiftung wurde bei der Errichtung ein Anfangskapital von CHF 50'000.00 gewidmet.

Das Stiftungsvermögen wird geäuft durch reglementarische Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge, freiwillige Zuwendungen Dritter sowie durch allfällige Überschüsse aus Versicherungsverträgen und Erträgen aus dem Stiftungsvermögen.

Aus dem Stiftungsvermögen dürfen ausser zu Vorsorgezwecken keine Leistungen entrichtet werden, zu denen die der Stiftung angeschlossenen Unternehmen rechtlich verpflichtet sind oder die als Entgelt für geleistete Dienste üblicherweise entrichtet werden (z. B. Teuerungs-, Familien- und Kinderzulagen, Gratifikationen, etc.).

Das Stiftungsvermögen ist unter Beachtung der bundesrechtlichen Anlage- und Ausscheidungsvorschriften nach anerkannten Grundsätzen zu verwalten.

Die Beiträge der Arbeitgeber können aus Mitteln der Stiftung erbracht werden, wenn von diesen vorgängig Beitragsreserven geäuft wurden und diese gesondert ausgewiesen sind.

4 Rechnungsführung

Die Rechnung ist jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

5 Organisation

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- der Geschäftsführer
- der Anlageausschuss
- der Rentnervertreter
- die Revisionsstelle

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung.

6 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus zehn Mitgliedern, wovon fünf als Arbeitgebervertreter durch die Verwaltungsräte der drei angeschlossenen Firmengruppen bezeichnet werden; die fünf Arbeitnehmervertreter werden durch die Destinatäre der angeschlossenen Firmengruppen gewählt.

Bei der Wahl der Stiftungsräte ist eine angemessene Berücksichtigung der Firmengruppen bzw. der einzelnen Firmen anzustreben, in der Weise, dass jede Firmengruppe nach Möglichkeit und abhängig davon, ob Kandidaten gefunden werden, mindestens einen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter delegieren kann.

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Vertritt der Präsident den Arbeitgeber, haben die Arbeitnehmer das Recht auf das Amt des Vizepräsidenten oder umgekehrt. Bei gleicher Stimmenzahl gilt der Kandidat oder die Kandidatin mit dem höheren Dienstalter als gewählt, bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los.

Bei Abwesenheit des Stiftungsratspräsidenten nimmt der Vizepräsident dessen Stellung ein.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, der Vorsitzende inbegriffen, anwesend sind. Sie beschliessen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Stimme des Vorsitzenden doppelt gezählt. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg erfolgen, wenn kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Diese sind gültig, wenn die Mehrheit der Stiftungsräte einverstanden ist.

Die Amtsdauer beträgt jeweils vier Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer eines Mitgliedes des Stiftungsrates ist die Wiederwahl möglich.

Die Mitglieder des Stiftungsrates scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit den Firmen aus diesen Gremien aus. Für den Rest der Amtsdauer hat gegebenenfalls innert sechs Monaten eine Ersatzwahl zu erfolgen.

Der Stiftungsrat leitet die Geschäfte der Stiftung und entscheidet in allen die Stiftung betreffenden Fragen gemäss den gesetzlichen, reglementarischen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Er vertritt die Stiftung nach aussen, bestimmt die strategischen Ziele und Grundsätze sowie die Mittel zu deren Erfüllung, legt die Organisation fest, sorgt für ihre finanzielle Stabilität und überwacht die Geschäftsleitung.

Der Stiftungsrat ernennt die für die Stiftung Zeichnungsberechtigten, die kollektiv zu zweien zeichnen.

7 Revisionsstelle und Experte für berufliche Vorsorge

Der Stiftungsrat beauftragt eine Revisionsstelle mit der jährlichen Prüfung der Geschäftsführung, des Rechnungswesens und der Vermögensanlage (Art. 52a – 52c BVG).

Die Revisionsstelle erstattet über ihre Prüfungen an die Stiftung einen schriftlichen Bericht.

Der Stiftungsrat beauftragt zur periodischen Überprüfung der Stiftung einen anerkannten Experten für berufliche Vorsorge (Art. 52a Abs. 1 und 52d – 52e BVG).

8 Aufhebung und Liquidation

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in erster Linie zur Sicherstellung der gesetzlichen und reglementarischen Ansprüche der Destinatäre zu verwenden.

Ein allfällig verbleibender Rest ist im Rahmen des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten Stiftungsrat besorgt, welcher so lange im Amt bleibt, bis sie beendet ist.

Ein Rückfall von Stiftungsmitteln an die der Stiftung angeschlossenen Unternehmen oder eine andere Verwendung als im Rahmen des Stiftungszweckes vorgesehen ist ausgeschlossen.

Die Zustimmung der Aufsichtsbehörde zur Aufhebung und Liquidation der Stiftung bleibt vorbehalten.

9 Änderungsvorbehalt

Der Stiftungsrat kann die Bestimmungen der Stiftungsurkunde unter Wahrung des Stiftungszweckes und mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ändern.

Basel, 2. November 2017

Der Stiftungsrat:

Lucas Rentsch



(Präsident)

Martin Etter



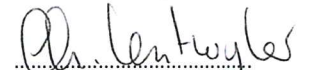
(Vizepräsident)

Beat Affolter



(Mitglied)

Christa Leutwyler



(Mitglied)

Philipp Mattle



(Mitglied)

Alan Müller Kearns



(Mitglied)

Martin Scherer



(Mitglied)

Andreas Schweizer



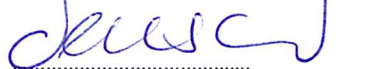
(Mitglied)

Patric Stoffel



(Mitglied)

Christian Teuscher



(Mitglied)

Genehmigt; Basel, den 28. 1. 2018
BSABB
BVG- und Stiftungsaufsicht
beider Basel


Dr. iur. C. Ruggli-Wüest
